

## **KUNDMACHUNG**

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.03.2025 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, DI Lechleitner Florian, Wachter Angelika BA, Patscheider Eva, Thurnes Solveig, Purtscher Simon, Peer Ursula

Beginn: 20:00 Uhr

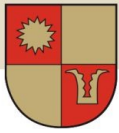
Ende: 22:20 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 17 als nicht öffentlich zu behandeln.

## **Tagesordnung**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Bestandvertrages mit Begründung von Superädifikaten (Talstation und Bergstation 8KSB Planseggbahn) und eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (8KSB Planseggbahn) abzuschließen zwischen der Seilbahn Komperdell GmbH und der Gemeinde Serfaus (betroffene Gp. 2114/1)
2. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Simon Greil, Mühlbachweg 11, 6534 Serfaus im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Wohnhauses auf der neu vermessenen Gp. 196/3
3. Beratung und Beschlussfassung über die Widmungserweiterung [Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5)] im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Wohnhauses auf der neu vermessenen Gp. 196/3 – Mühlbachweg
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B65 Dorf 29 - Greil“ – betroffenes Grundstück neu vermessene Gp. 196/3 (bzw. Gp. 195 und Teilflächen der Gp. 196/1) – Mühlbachweg im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Wohnhauses
5. Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch bzw. Erwerb einer Teilfläche zwischen der Gemeinde Serfaus (Gp. 2422) und Patrick Senn (Gp. 2416) gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 10585 von Büro Kofler ZT GmbH betreffend den Bereich Untertösens zur Verbreiterung der bestehenden Gemeindestraße Gp. 2422
6. Beratung und Beschlussfassung über den flächengleichen Grundtausch im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> zwischen Peter Mangott (Gp. 323/2) und der Gemeinde Serfaus – Öffentliches Gut (Gp. 2452/15) gemäß vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10584B von Büro Kofler ZT GmbH zur Begradigung des Straßenverlaufs Untere Darre im Bereich Hotel garni Elfriede
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> aus der Gp. 46/1 (Gemeinde Serfaus) zur Vereinigung mit der Gp. 46/5 Muirenweg (Öffentliches Gut) gemäß Vermessungsurkunde GZ 10596 von Büro Kofler ZT GmbH
8. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 10294 von Büro Kofler ZT GmbH betreffend den Bereich Matinesweg zur Anpassung des tatsächlichen Wegverlaufes in der Mappe gemäß § 15 LiegTeilG
9. Beratung und Beschlussfassung über die kostenlose Abtretung der Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 23 m<sup>2</sup> aus Gp. 2329 Kirchgasse (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit der Gp. .67 (Kludia und Felix Tschiderer) gemäß vorliegender Vermessungsurkunde GZ 10557 von Büro Kofler ZT GmbH im Rahmen der Grenzbereinigung im Bereich des „Haus Seppl“
10. Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages (AZ 191/2025 sna, erstellt von Sigl Sollerer Notare) zwischen der Gemeinde Serfaus und Kludia und Felix Tschiderer über die Einräumung eines Dienstbarkeitsrechts für den Gebrauch und die Benützung von Teilflächen der Gp. 2329 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von insgesamt 20m<sup>2</sup> zugunsten der Gp. .67 (Kludia und Felix Tschiderer) zum ausschließlichen Gebrauch als Vorplätze zum „Haus Seppl“



11. Beschlussfassung über den Abschluss von Zustimmungserklärungen und Vereinbarungen über die Neueinräumung von Vorkaufsrechten bzgl. des Bauprojektes der S4 Projekt Maximilian (Gp. 395/30) zwischen der Gemeinde Serfaus, den jeweiligen Käufern und der S4 Projekt Maximilian GmbH
12. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss der Gemeinden Serfaus, Fiss, Ladis und Ried über die Sanierung und Finanzierung des Projektes "Aufschüttung und Geländekorrektur, Geschiebeauffangbecken Urgebnerbach" durch die Wildbach- und Lawinenverbauung
13. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich des Vertragsentwurfes zwischen Gemeinschaftskraftwerk Inn und der Gemeinde Serfaus bezüglich Fischereientschädigungen für die Fischerei-Reviere 6003 (Tösens/Serfaus) und 6004 (Ried/Serfaus)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nachtrages zum Pachtvertrag vom 22.07.2024 abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Alminteressentschaft Hinterflath Alm
15. Zustimmung der Gemeinde Serfaus als substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus (Gemeindegutsagrargemeinschaft) und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend der Anlage 60kv-Kabel und SST Serfaus/Steganger (betroffene Gpn. 1744, 1755, 1707 und 1730)
16. Beschlussfassung über den Abschluss von Dienstbarkeitsbestellungsverträgen abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Senn Patrick sowie zwischen der Gemeinde Serfaus und Hans Georg Schmid im Zusammenhang mit der zu errichtenden Oberflächenentwässerung im Bereich der Gemeindestraße Untertösens
17. Personalangelegenheiten
18. Allfälliges

## ZU 1.

Der Gemeinderat hat über den vorliegen Bestandvertrag mit Begründung von Superädifikaten (Talstation und Bergstation 8KSB Planseggbahn) und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (8KSB Planseggbahn) abzuschließen zwischen der Seilbahn Komperdell Gesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Serfaus beraten und einstimmig beschlossen, dass der Vertrag unterfertigt werden kann, wenn noch folgende Ergänzung vorgenommen wird:

Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mehr Mehrheitseigentümerin von SKS ist, sind die Entschädigungen neu zu verhandeln.

## ZU 2.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Simon Greil, geb. 19.12.1991, Mühlbachweg 11, 6534 Serfaus betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens – Neubau eines Wohnhauses auf der neu vermessenen Gp. 196/3 (bzw. Gp. 195 und Teilflächen der Gp. 196/1), KG Serfaus, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Neubau Wohnhaus), der Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), der Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, der Informationspflicht und des Einsichtsrechtes, der Konventionalstrafe, des Vorkaufsrechtes und weitere üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsandung.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit Simon Greil abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch den Vertragspartner ( Simon Greil), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 2 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 3.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2.)



## ZU 3.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf vom 27.01.2025 mit der Planungsnummer 624-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich der Gpn. 196/1 und 2329, KG 84113 Serfaus (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Umwidmung  
Grundstück 196/1 KG 84113 Serfaus  
rund 107 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 2329 KG 84113 Serfaus  
rund 25 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## ZU 4.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B65 Dorf 29 - Greil“ vom 26.02.2025, Projekt: SER\24004\bebplan (betroffene Grundstücke: neu vermessene Gp. 196/3 bzw. Gp. 195 sowie Teilfläche der Gp. 196/1) durch vier Wochen hindurch, ab dem 13.03.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## ZU 5.

Der Gemeinderat hat über die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 10585 von Büro Kofler ZT GmbH im Zusammenhang mit der Straßenverbreiterung in Untertörens beraten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Grundtausch zwischen der Gemeinde Serfaus – Öffentliches Gut – und Herrn Patrick Senn, Untertösen 4 6, 6541 Serfaus gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, GZ 10585 zuzustimmen. Herr Patrick Senn erhält das Trennstück 2 im Ausmaß von 49 m<sup>2</sup> aus der Gp. 2422 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit seiner Gp. 2416 – KG Serfaus (Exkammerierung). Die Gemeinde Serfaus erhält im Gegenzug zur Vereinigung mit der Gp. 2422 (Öffentliches Gut) das Trennstück 1 im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup> aus der Gp. 2416 (Inkammerierung).

Der Überhang von 14 m<sup>2</sup> (Widmung: landwirtschaftliches Mischgebiet) wird Herrn Patrick Senn mit € 200,00 je m<sup>2</sup>, sohin € 2.800,00 abgelöst.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.



Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von der Gemeinde Serfaus getragen.

## ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem flächengleichen Grundtausch zwischen der Gemeinde Serfaus – Öffentliches Gut – und Herrn Peter Mangott, Untere Darre 7, 6534 Serfaus gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, GZ 10584B zuzustimmen. Herr Peter Mangott erhält das Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> aus der Gp. 2452/15 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit seiner Gp. 323/2 – KG Serfaus (Exkammerierung). Die Gemeinde Serfaus erhält im Gegenzug zur Vereinigung mit der Gp. 2452/15 (Öffentliches Gut) das Trennstück 1 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> aus der Gp. 323/2 (Inkammerierung).

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von Peter Mangott getragen.

## ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Trennstück 1 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> aus der Gp. 46/1 (Gemeinde Serfaus) gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Büro Kofler ZT GmbH, GZ 10596 zur Vereinigung mit der Gp. 46/3 in das Öffentliche Gut zu übernehmen (Inkammerierung). Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von der da Peatala Apartment GmbH & Co KG getragen.

Die Durchführung der gegenständlichen Straßenverbreiterung erfolgt auf Ansuchen von Dr. Peter Lechleitner bzw. mittlerweile da Peatala Apartment GmbH & Co KG. Durch die Übernahme das Trennstückes 1 in das Öffentlichen Gut erhält die Gp. 1010 eine gesicherte Zufahrt (Anbindung an das Öffentliche Gut) im Bereich des Muirenweges.

Anmerkung: GV Florian Lechleitner hat aufgrund von Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

## ZU 8.

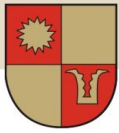
Der Gemeinderat hat über die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 10294 von Büro Kofler ZT GmbH beraten. Es handelt sich um die Richtigstellung des in der Mappe falsch dargestellten Weges Gp. 2357/1 - Matinesweg. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Teilflächen 1,2 und 3 in das Öffentliche Gut (Inkammerierung) sowie die Entlassung der vom Öffentlichem Gut abgeschriebenen Teilflächen (Trennstücke 4,5 und 6) aus dem Öffentlichem Gut (Exkammerierung).

Trennstück 1 aus Gp. 1160 (Gebhard Monz) im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup>, Trennstück 2 aus Gp. 1159 (röm.-kath. Pfarrmesnerstiftung Serfaus) im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> sowie Trennstück 3 aus Gp. 1155 (Egon Purtscher) im Ausmaße von 154 m<sup>2</sup> werden zu einem Preis von 25,00 € je m<sup>2</sup> entgeltlich abgelöst. Die Ablösesumme beläuft sich sohin gesamt auf € 5.475,00.

Trennstück 4 im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> aus Gp. 23571/1 (Öffentliches Gut) wird zur Vereinigung mit der Gp. 1137 (Elisabeth und Karl Kathrein), Trennstück 5 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> aus Gp. 2357/1 (Öffentliches Gut) wird zur Vereinigung mit der Gp. 1138 (Elisabeth und Karl Kathrein) sowie Trennstück 6 im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> aus Gp. 2357/1 (Öffentliches Gut) wird zur Vereinigung mit Gp. 1139 (Elisabeth und Karl Kathrein) kostenlos abgetreten. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von der Gemeinde Serfaus getragen.

## ZU 9.

Der Gemeinderat hat über die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 10557 von Büro Kofler ZT GmbH beraten. Der Teilungsplan sieht die Neufestlegung des Grenzverlaufes im Bereich der Gp. .67 (Kludia Tschiderer-Mark und Felix Tschiderer) und Gp. 2329 (Öffentliches Gut) vor. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Trennstücke 1 (Ausmaß 7 m<sup>2</sup>) und 3 (Ausmaß 16 m<sup>2</sup>) aus der Gp. 2329 (Öffentliches Gut) zur Vereinigung mit der Gp. .67 (Kludia Tschiderer-Mark und Felix



Tschiderer) aus dem Öffentlichen Gut abzuschreiben (Exkamerierung). Gleichzeitig wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> aus der Gp. 67 zur Vereinigung mit der Gp. 2329 in das Öffentliche Gut übernommen (Inkamerierung). Die Überlassung der Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 23 m<sup>2</sup> erfolgt unentgeltlich.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde werden vollumfänglich von Klaudia Tschiderer-Mark und Felix Tschiderer getragen.

## **ZU 10.**

Dem Gemeinderat wurde der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag sowie die, dem Vertrag angeschlossene Planurkunde GZ 10557 von Büro Kofler ZT GmbH vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus, Frau Klaudia Tschiderer-Mark und Herrn Felix Tschiderer zuzustimmen und diesen anzunehmen. Die Gemeinde räumt somit das Dienstbarkeitsrecht für den Gebrauch und die Benützung von Teilflächen der Gp. 2329 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> zu Gunsten der Gp. .67 (Klaudia Tschiderer-Mark und Felix Tschiderer) ein. Die Dienstbarkeitsberechtigten sind berechtigt, die dienstbaren Flächen ausschließlich als Vorplätze zum „Haus Seppl“ auf Gp. .67 zu gebrauchen und zu nutzen.

Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartner (Klaudia Tschiderer-Mark und Felix Tschiderer), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

## **ZU 11.**

Zwischen der S4 Projekt Maximilian GmbH und der Gemeinde Serfaus wurde im November 2023 ein Raumordnungsvertrag (Vereinbarung) abgeschlossen. Die Bauwerberin hat auf der vertragsgegenständlichen Gp. 395/30 das bestehende Gebäude Hotel Max gänzlich umgebaut und einen Neubau errichtet.

Aufgrund dieses Vertrages beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, die von der Kanzlei Riedmüller & Mungenast Rechtsanwälte OG übermittelten Zustimmungserklärungen über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes, zwischen der Gemeinde Serfaus, den jeweiligen Erwerbern sowie der S4 Projekt Maximilian GmbH abzuschließen. Der genaue Inhalt (Löschung Vorkaufsrecht bei gleichzeitiger Wiedereinräumung) wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und den vorliegenden Ausfertigungen zugestimmt. Es handelt sich dabei um 3 diesbezügliche Verträge, in welchen nachstehende Firmen bzw. Personen als Erwerber von Wohnungseigentumseinheiten angeführt sind:

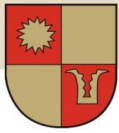
GCC Immo GmbH, Alexander und Carina Junglas, Dr. Wolfram Matthias Dittmann

Die Vereinbarungen über die Neueinräumung des Vorkaufsrechts können somit, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Erwerber und der S4 Projekt Maximilian GmbH ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden. Sämtliche Kosten für die Vertragserstellungen und die grundbücherlichen Durchführungen sind durch die jeweiligen Käufer bzw. die S4 Projekt Maximilian GmbH zu begleichen. Der Gemeinde Serfaus dürfen daraus keinerlei Kosten erwachsen.

Der Beschluss vom 20.01.2025 Tagesordnungspunkt 14 wird dahingehend abgeändert, als dass nicht Elisabeth Deliana Matilda Kooren sondern die mittlerweile neu gegründete Liberi OG als Käuferin auftritt.

## **ZU 12.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus erklärt sich einstimmig bereit den zu finanzierenden voraussichtlichen Gesamtaufwand für die Sanierung der Deponie Netzer in Ladis am Urgebnerbach, der mit 35% durch Mittel der Wildbach- und Lawinverbauung, 15% durch das Land Tirol und 50% durch die Gemeinden finanziert werden soll, anteilig zu tragen. Laut vorliegendem Finanzierungsschlüssel hat die Gemeinde Serfaus voraussichtlich den Betrag von Euro 40.000,00 zu übernehmen.



## ZU 13.

Die Gemeinde Serfaus ist zu 50% Fischereiberechtigte des Fischereireviers 6003 und zu 26,20% Fischereiberechtigte des Fischereireviers 6004. In Abgeltung sämtlicher vermögensrechtlicher, durch den Bestand und Betrieb des Gemeinschaftskraftwerkes Inn verursachten, Nachteile und Schäden, verpflichtet sich GKI, der Fischereiberechtigten auf Bestandsdauer des Gemeinschaftskraftwerkes Inn eine jährliche pauschale Entschädigung für das Revier 6003 in Höhe von Euro 750,00 und für das Revier 6004 in Höhe von Euro 393,00 zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer indexgesichert an die Gemeinde Serfaus zu leisten. Die Entschädigung wird rückwirkend für die Jahre 2023 und 2024 und weiterhin bis 2037 geleistet. Die Entschädigung ist zweckgebunden für den Fischbesatz der Reviere 6003 und 6004 zu verwenden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Vertragsentwurf vom 30.01.2025 zwischen der TIWAG, Tiroler Wasserkraft AG und der Gemeinde Serfaus vollinhaltlich zuzustimmen.

## ZU 14.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 22.07.2024 abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus (Verpächterseite) und der Alminteressentschaft Hinterflath Alm, vertreten durch Hubert Zangerle (Pächterseite), betreffend der neu errichteten Almhütte auf der Gp. 1169, KG 84012 See. Die Kosten der neu errichteten Almhütte belaufen sich auf Euro 50.000,00. Die Gemeinde Serfaus hat für die Errichtung bereits einen Anteil von Euro 5.000,00 beigetragen. Die verbleibende Summe von Euro 45.000,00 wird seitens des Pächters aufgewendet. Die Verpächterseite verpflichtet sich die getätigte Investition an den Pächter zu refundieren, sollte das Pachtverhältnis aufgelöst werden. Pro Jahr Vertragslaufzeit verringert sich die Gesamtinvestitionssumme um 1/20. Die Hütte geht nach Ablauf der 20-Jahresfrist bzw. nach Refundierung des offenen Restbetrages in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der Verpächterseite über.

## ZU 15.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Substanzberechtigte Gemeinde der Agrargemeinschaft Serfaus (Gemeindegutsagrargemeinschaft) dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, betreffend die Einräumung folgender Rechte als Dienstbarkeiten:

- a) Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung von elektrischer Energie mit vier Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 1744, 1755, 1707 und 1730 (30kV-Kabel im Bereich Steganger).
- b) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation auf Grundstück 1755 samt Zubehör einer Einrichtung zur Übertragung von Strommessdaten samt Zubehör nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen.
- c) Das Recht des Gehens und Fahrens über das Grundstück 1755 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen.

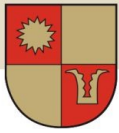
Der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag kann somit vom Substanzverwalter für die Agrargemeinschaft Serfaus unterfertigt werden.

## ZU 16.

Die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge sowie die den Verträgen zugrundeliegenden Beilagen ./1 und ./2 wurden dem Gemeinderat vollinhaltliche zu Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Senn Patrick sowie zwischen der Gemeinde Serfaus und Hans Georg Schmid vollumfänglich anzunehmen.

Der Gemeinde Serfaus wird auf den Gpn. 2416 und 2417/1 (Senn Patrick) sowie den Gpn. .336, 2423 und 2424/1 (Hans Georg Schmid) das Recht der Errichtung, des Betriebs und der Erhaltung einer Oberflächenentwässerung samt Anlagenteilen sowie das Recht des Gehens und Fahrens zur Erhaltung der Oberflächenentwässerung und deren Anlagenteilen eingeräumt.



Für die Rechtseinräumung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von € 3.000,00 für die Bauphase, sowie eine jährliche Entschädigung in Höhe von € 1,50 pro beanspruchtem m<sup>2</sup> Grundfläche vereinbart. Die Verträge werden auf Dauer des Bestehens der Oberflächenentwässerung Untertösens abgeschlossen.

Die Verträge können somit von der Gemeindeführung, nach Unterfertigung durch die Vertragspartner, ebenfalls unterfertigt werden.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Serfaus.

Anmerkung: GR Hans Georg Schmid hat aufgrund von Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus  
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 13.03.2025 Abzunehmen am: 28.03.2025 Abgenommen am:
--